

Beirat für Migrant*innen des Landkreises Rostock

Geschäftsordnung

Der Beirat für Migrant*innen des Landkreises Rostock arbeitet nach der Satzung des Beirates für Migrant*innen Landkreis Rostock vom 17.12.2019. Gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung gibt sich der Beirat für Migrant*innen folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Einladung zur Sitzung

(1) Der Beirat für Migrant*innen tritt nach Bedarf - maximal aber viermal im Jahr - zusammen.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf - mindestens jedoch in Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Kreissenioresenbeirates - zusammen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, wie zur Vorstandssitzung, erfolgt mindestens 14 Tage vor der Beratung durch den/die Vorsitzende/n oder die Vertretung in schriftlicher Form. In begründeten Fällen kann die Frist auf 6 Tage verkürzt werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung, die im Vorstand erarbeitet wird, zu übergeben. Zu besonderen Tagungspunkten können der Einladung Arbeitspapiere, wie Beschlussvorlagen oder erforderliche Beratungsvorschläge, beigelegt werden.

(4) Der Beirat für Migrant*innen führt seine Beratungen vorwiegend in der Kreisverwaltung in Güstrow bzw. Bad Doberan und in den Amtsbereichen des Landkreises durch.

§ 2

Durchführung der Sitzung

(1) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung geleitet.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der bei der Einladung mitgeteilten Reihenfolge behandelt.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind von Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitz einzureichen. Die Tagesordnung kann kurzfristig vor Beginn der Sitzung durch einen Ergänzungsantrag erweitert oder geändert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

(4) Zu Beginn der Versammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und das Protokoll der letzten Versammlung zu genehmigen.

- (5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen einschließlich Gäste.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (7) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort nehmen.
- (8) Zu den Sitzungen können Sachverständige und Vertreter*innen der Verwaltung des Landkreises und sonstige relevante Gäste eingeladen werden, wenn die zur Beratung stehenden Fragen deren Verantwortungsbereich betreffen.
- (9) Bei Angelegenheiten, die an eine Arbeitsgruppe überwiesen wurden, hat der Berichtende als erster das Wort.
- (10) Bei einer Wahl darf niemand den Vorsitz führen, der sich um das zur Wahl stehende Amt bewirbt.
- (11) Die Abrechnung von Fahrtkosten erfolgt elektronisch über den 1. Vorsitz bzw. über den 2. Vorsitz. Der Antrag wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Der 1. Vorsitz bzw. 2. Vorsitz leitet den geprüften Anträge an wiralle@lkros.de weiter.
- (12) Die Sitzungen des Beirates für Migrant*innen sind öffentlich.

§ 3 Protokoll der Sitzung

- (1) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird von der Schriftführung erstellt. Nachdem das Protokoll durch den Vorsitz und die Schriftführung bestätigt wurde, wird es durch den/die Schriftführer*in an die Mitglieder des Vorstandes bzw. an die Mitglieder des Beirates versendet.
- (2) Das Protokoll soll folgende Angaben enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
 - Liste der Teilnehmenden als Anhang (Mitglieder und Gäste).
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - Bestätigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung.
 - Benennung der Beratungspunkte.
 - Kurze inhaltliche Angaben zum Beratungsinhalt.
 - Kurze Angaben zur Beschlussfassung.
- (3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen, jedoch spätestens mit der Einladung der nächsten Beiratssitzung zuzustellen. Über vorgebrachte Einwendungen wird auf der nächsten Sitzung beschlossen.
- (4) Von der 2. Stellvertretung des Vorsitzes ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist mit den Fahrtkostenanträgen beim Landkreis Rostock nach der Sitzung abzurechnen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder – davon mindestens ein Vorstandsmitglied – anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, wird die Versammlung als Gedankenaustausch ohne Beschlüsse durchgeführt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates für Migrant*innen hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Förderung ständiger und einmaliger Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich mit bestimmten Themen auseinandersetzen, den Vorstand beraten und Beschlussvorlagen vorbereiten.
- (2) Die Arbeitsgruppen können zu separaten Tagungen zusammen kommen.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Beirates für Migrant*innen.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder am 10.05.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Doberan, den 10.05.2021



Nurcahya Mardiyanti Köhler
Vorsitzende des Beirates für Migrant*innen des Landkreises Rostock